Hinweise:

Die Energiepauschale ist **steuerpflichtig aber es fallen keine Sozialabgaben an.**

In der Lohnsteuerbescheinigung, die Sie vom Arbeitgeber erhalten, wird die EPP mit dem Großbuchstaben E angegeben. Zahlt der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer aus, wird die EPP in der Einkommensteuerveranlagung weder festgesetzt noch angerechnet.

Die EPP führt nicht dazu das nur aus diesem Grund eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Wenn aus anderen Gründen eine Abgabepflicht besteht ist natürlich eine Erklärung abzugeben.

Sie steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die EPP nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt (schriftliche Bestätigung erforderlich). Dadurch soll verhindert werden, dass die EPP an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.

Beschäftigte in Elternzeit erhalten ebenfalls die EPP, wenn sie in 2022 auch Elterngeld beziehen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Den Bezug von Elterngeld hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nachzuweisen. Erfolgt keine Auszahlung über den Arbeitgeber, erhalten Arbeitnehmer die EPP über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

Achtung Minijobber:

[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html)

**[Wie erfährt der Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten (Minijobber), dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt?](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html" \l "collapsef7a8407a-0a42-4314-a982-b55f608336b5-4-6)**

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (vgl. VI. Nr. 8). In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz darf der Arbeitgeber die EPP nur dann an seinen Arbeitnehmer auszahlen, wenn eine entsprechende Bestätigung des Arbeitnehmers vorliegt. **Macht der Arbeitnehmer falsche Angaben, um die EPP trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Regelung mehrfach zu erhalten, greifen die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung.**

**[Der Arbeitnehmer hat zum 1. September 2022 neben seiner Hauptbeschäftigung auch einen Minijob. Kann der Arbeitnehmer wählen, welcher Arbeitgeber die EPP auszahlt?](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html" \l "collapsef7a8407a-0a42-4314-a982-b55f608336b5-4-8)**

Nein. Die EPP ist in diesen Fällen nur vom Hauptarbeitgeber auszuzahlen.

Nachfolgend der Vorschlag des BMF für eine Formulierung der Bestätigung des Arbeitnehmers, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt:

*„Hiermit bestätige ich …………………..   
(Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit …………………   
(Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.*

*Ort Datum Unterschrift*

*Hinweis:*

*Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“*